

# **Amtliche Bekanntmachungen**

Nummer 367

Potsdam, 02.12.2019

**Satzung zur Durchführung des  
Hochschulauswahlverfahrens für den  
weiterbildenden Masterstudiengang Digitales  
Datenmanagement an der Fachhochschule  
Potsdam**

**Satzung zur Durchführung des Hochschulauswahlverfahrens für den weiterbildenden Masterstudiengang Digitales Datenmanagement an der Fachhochschule Potsdam**

Dieser Studiengang wird gemeinsam durch das Institut für Bibliotheks- und Informationswissenschaft der Philosophischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin sowie dem Fachbereich Informationswissenschaften der Fachhochschule Potsdam angeboten. Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informationswissenschaften der Fachhochschule Potsdam hat am 15.05.2019 in Wahrnehmung seiner Kompetenzen aus § 72 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 30. April 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 14], S.5), in Verbindung mit § 22 Abs. 1 der Grundordnung (GO) der Fachhochschule Potsdam vom 05. Februar 2013 (ABK Nr. 213) auf der Grundlage von § 9 Abs. 5 Satz 2 BbgHG und des Gesetzes über die Hochschulzulassung im Land Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulzulassungsgesetz – BbgHZG) vom 1. Juli 2015 (GVBl. I Nr. 18) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. September 2018 (GVBl.I/18, Nr. 21) insbesondere § 7 Abs. 2 BbgHZG sowie der Brandenburgischen Hochschulzulassungsverordnung – HZV vom 17. Februar 2016 (GVBl II/16 [Nr.6]) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. September 2018 (GVBl.I/18, Nr. 21) folgende Satzung zur Durchführung des Hochschulauswahlverfahrens für den weiterbildenden Masterstudiengang Digitales Datenmanagement (Auswahlsatzung) erlassen, die der Senat am 03.07.2019 zustimmend zur Kenntnis genommen und die die Präsidentin der Fachhochschule Potsdam am 05.07.2019 genehmigt hat. Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 3 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin in der Fassung vom 24. Oktober 2013 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 47/2013) hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät am 22.05.2019 die folgende Auswahlsatzung erlassen, die die Universitätsleitung der Humboldt-Universität zu Berlin am 07.11.2019 bestätigt hat.

**Inhalt**

Abschnitt I	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Auswahlverfahren	3
§ 3 Auswahlverfahren	3
§ 4 Berufliche Vorerfahrung	3
§ 5 Motivationsschreiben	4
§ 6 Ermittlung der Rangliste	5
§ 7 Inkrafttreten	5
Anlage 1	
Umrechnungstabelle für ausgewählte Kriterien im Hochschulauswahlverfahren für Masterstudiengänge	6

## **Abschnitt I**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt auf der Grundlage von § 4 der Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Digitales Datenmanagement (ABK Nr. 366 vom 02.12.2019) das Auswahlverfahren für die Vergabe von Studienplätzen.

### **§ 2 Auswahlverfahren**

- (1) Am Verfahren zur Vergabe der Studienplätze nehmen Bewerberinnen und Bewerber teil, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen. Im Vergabeverfahren für das erste Fachsemester werden von der Anzahl der zu vergebenden Studienplätze vorab abgezogen:
1. Alle BewerberInnen, die auf Grund eines Dienstes eine frühere Zulassung nicht annehmen konnten und BewerberInnen, die aufgrund der Angehörigkeit zum Bundeskader eines Bundessportfachverbandes des deutschen Olympischen Sportbundes auszuwählen sind.
  2. 11% für ausländische und staatenlose BewerberInnen.
  3. 3% für BewerberInnen, die nach Härtegesichtspunkten zu berücksichtigen sind.

Die verbleibenden Studienplätze werden zu 90% nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens und zu 10% nach Wartezeit vergeben.

- (2) Das Ergebnis des Auswahlverfahrens wird auf Grundlage der folgenden Kriterien ermittelt:
1. Abschlussnote des ersten Hochschulabschlusses,
  2. Berufliche Vorerfahrung,
  3. Motivationsschreiben.

### **§ 3 Auswahlverfahren**

Die Umrechnung der Abschlussnote des ersten Hochschulabschlusses in Punkte erfolgt gemäß Anlage 1. Maximal werden 15 Punkte vergeben.

### **§ 4 Berufliche Vorerfahrung**

- (1) Gemäß § 2 Abs. 2 Ziff. 2 nachgewiesene berufliche Vorerfahrungen setzen einer Dauer von mindestens zwei Monaten voraus. Nachgewiesene Tätigkeiten bzw. erworbene Fähigkeiten werden entsprechend der berufsfeldspezifischen Relevanz den Absätzen 2 bis 4 zugeordnet und in Punkte umgerechnet. Beim Nachweis mehrerer Tätigkeiten wird die jeweils höher gewichtete Tätigkeit berücksichtigt. Eine Aufrechnung mehrerer Tätigkeiten erfolgt nicht. Maximal werden 15 Punkte vergeben.
- (2) Dieser Tätigkeitsbereich setzt eine eigenständige und aktive Beschäftigung mit Daten voraus, d.h. dass auf Basis einer definierten Datensammlung eine bestimmte Fragestellung bearbeitet werden konnte. Für eine der folgenden Tätigkeiten werden 15 Punkte vergeben:
- Datengenerierung,
  - Prozessierung und Weiterverarbeitung von Daten,
  - Datenanalyse,
  - Veröffentlichungsverfahren und Bereitstellung von Daten,
  - (Forschungs)Datenmanagement,

(3) Dieser Tätigkeitsbereich setzt eine teilweise aktive Beschäftigung mit Daten voraus, d.h. dass bestimmte, wesentliche Kompetenzen im Datenlebenszyklus erworben wurden. Für eine der folgenden Tätigkeiten werden 10 Punkte vergeben:

- Datennachnutzung,
- Management von digitalen Sammlungen,
- Digitalisierungsverfahren,
- Datenvisualisierung.
- Langfristige Speicherung von Daten

(4) Dieser Tätigkeitsbereich setzt eine passive Beschäftigung mit Daten voraus, d.h. es wurden Kompetenzen erworben, die eine Grundlage für die aktive Nutzung, Bearbeitung von Daten etc. bilden. Für eine der folgenden Tätigkeiten werden 5 Punkte vergeben:

- Umgang mit Strukturierungsprozessen von Daten,
- Standards und Dateiformate,
- Beschreibung von Datensammlungen,
- Kenntnisse von Datenbanken,
- Open Access und elektronisches Publizieren.

## **§ 5 Motivationsschreiben**

(1) Das Motivationsschreiben soll Auskunft über die Motivation und über die Identifikation mit dem gewählten Studium und dem angestrebten Beruf geben. Hierbei soll insbesondere die Studienmotivation differenziert dargelegt und in den bisherigen Werdegang sowie in die beruflichen Perspektiven eingeordnet werden. Das Motivationsschreiben soll 3 Seiten nicht überschreiten.

(2) Die Bewertung erfolgt anhand der folgenden Kriterien:

1. Nachvollziehbare Begründung der Studienmotivation im Kontext von bisherigem Studium, beruflicher Tätigkeit sowie beruflichen Perspektiven.
2. Reflexion der Erwartungen an das Studium vor dem Hintergrund der Module und Kompetenzziele des Studiums.
3. Formale Gesichtspunkte wie interne Strukturierung des Textes, Klarheit der Sprache, Grammatik etc.

(3) Für die in Abs. 2 Nr. 1 bis 3 benannten Bewertungskriterien werden insgesamt maximal 15 Punkte nach folgenden Bewertungsschema vergeben:

- 15 Punkte, für eine überaus hohe Motivation,
- 10 Punkte, für eine nachgewiesene hohe Motivation und
- 5 Punkte, für eine durchschnittliche Motivation.

**§ 6  
Ermittlung der Rangliste**

- (1) Für jedes Auswahlkriterium werden maximal 15 Punkte vergeben und mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor multipliziert. In Summe werden maximal 1.500 Punkte wie folgt vergeben:

<b>Auswahlkriterium</b>	<b>Gewichtungsfaktor</b>	<b>Max. Punktzahl</b>
1. Abschlussnote des ersten Hochschulabschlusses	40	600
2. Berufliche Vorerfahrung	35	525
3. Motivationsschreiben	25	375

- (2) Bei Rangleichheit entscheidet das Los.

**§ 7  
Inkrafttreten**

Diese Satzung gilt zum ersten Mal für das Zulassungsverfahren zum Sommersemester 2020 und tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam in Kraft.

gez. Prof. Dr. Eva Schmitt-Rodermund

Präsidentin

Potsdam, den 05.07.2019

**Anlage 1**

**Umrechnungstabelle für ausgewählte Kriterien im Hochschulauswahlverfahren für Masterstudiengänge**

Die nachfolgende Umrechnungstabelle gilt gemäß §§ 6 und 7 BbgHZG für die Abschlussnote des ersten Hochschulabschlusses oder vorläufige Durchschnittsnote gemäß § 9 Abs. 6 BbgHG.

Note	Punkte
1,0	15,0
1,1	14,7
1,2	14,4
1,3	14,1
1,4	13,8
1,5	13,5
1,6	13,2
1,7	12,9
1,8	12,6
1,9	12,3
2,0	12,0
2,1	11,7
2,2	11,4
2,3	11,1
2,4	10,8
2,5	10,5
2,6	10,2
2,7	9,9
2,8	9,6
2,9	9,3
3,0	9,0
3,1	8,7
3,2	8,4
3,3	8,1
3,4	7,8
3,5	7,5
3,6	7,2
3,7	6,9
3,8	6,6
3,9	6,3
4,0	6,0
>4,0	0,0